

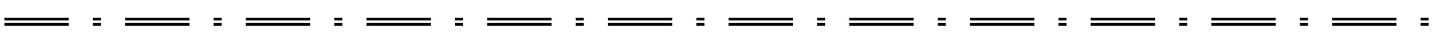
## Orientierungssätze:

1. Der Begriff „Zulassung“ wird gewöhnlich für die Zuteilung eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang gebraucht oder für die Befugnis, eine bestimmte Prüfung abzulegen.
2. Entscheidungen über die Qualifikation zur Aufnahme eines Studiengangs fallen nicht unter Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO. Es findet kein Widerspruchsverfahren statt.
3. Die Festsetzung eines qualifizierten Abschlusses im vorausgehenden Studiengang als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayHschG) ist grundsätzlich keine objektive Beschränkung der Ausbildungsfreiheit, sondern eine subjektive, in der Person des Studienbewerbers liegende Eignungsanforderung, die durch das Interesse an der internationalen Reputation des Masters, seiner Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und durch die Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium gerechtfertigt ist.
4. Es ist auch beim Zugang zu Masterstudiengängen mit dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nicht vereinbar, Studienbewerbern, bei denen die hinreichende Aussicht besteht, dass sie das Studium im Hinblick auf die Anforderungen des Masterstudiengangs erfolgreich abschließen können, Studienplätze trotz vorhandener Ausbildungskapazitäten vorzuenthalten. Die Qualifikationsanforderungen für den Zugang zum Masterstudiengang hängen von dessen speziellen fachlichen Anforderungen ab.
5. Für den Zugang zum Masterstudiengang kann eine bestimmte Gesamtnote des vorausgehenden Hochschulabschlusses verlangt werden. Die Note 2,0 ist keinesfalls unverhältnismäßig hoch angesetzt, wenn nahezu zwei Drittel der Absolventen des an derselben Hochschule vorausgehenden Bachelorstudiengangs mindestens diese Note regelmäßig aufweisen.

6. Da die Gesamtnote von 2,0 nominell eine vergleichsweise hohe Hürde für den Zugang zum Masterstudiengang darstellt, sind wegen des chancengleichen Zugangs (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG) der die Qualifikationsanforderungen im Grundsatz erfüllenden Bewerber zusätzliche Bewertungskriterien erforderlich, um unterschiedlichen Bewertungs- und Qualifikationsmaßstäben anderer Hochschulen Rechnung zu tragen. Hierzu ist ein Bestenranking zwischen den Absolventen des jeweiligen Studienjahrgangs grundsätzlich geeignet.
  
7. Zwar darf die Hochschule im Hinblick auf die ihr wegen der Wissenschafts- und Lehrfreiheit zustehenden Einschätzungsprärogative mit Rücksicht auf den „passgenauen“ eigenen vorausgehenden Bachelorstudiengang die Zugangsschranken für auswärtige Bewerber insbesondere in Gestalt eines Bestenrankings höher legen. Allerdings verletzen die Zugangsschranken für auswärtige Bewerber dann deren Chancengleichheit, wenn nahezu zwei Drittel der eigenen Absolventen nach der Gesamtnote 2,0 als geeignet einzustufen sind, jedoch nach dem Bestenranking nur ein Viertel der auswärtigen Bewerber. Bei einem derartigen Missverhältnis ist nicht nur die Festsetzung des Bestenrankings rechtswidrig und nichtig, sondern auch die Festsetzung der Gesamtnote, die ohne das Korrektiv eines Bestenrankings keinen Bestand haben kann.
  
8. Den Zugang zum Studium beschränkende Kriterien müssen in einer Rechtsvorschrift geregelt sein.

Hinweis:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März 2013 knüpft an frühere Rechtsprechung des Senats zu Zugangsbeschränkungen für Hochschulstudien an.



7 CS 12.1779  
RO 1 S 12.1037

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Exmatrikulation aus Masterstudiengang

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. August 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **18. März 2013**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. August 2012 wird die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28. März 2012 wieder hergestellt.
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Antragstellerin und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.
- IV. Der Streitwert für beide Rechtszüge wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Exmatrikulation aus dem von der Universität \*\*\*\*\* angebotenen Masterstudiengang "Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies". Ferner begehrt sie die vorläufige unbedingte Zulassung zu diesem Studiengang nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 im ersten Fachsemester. Für diesen Studiengang ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der hierfür maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung die erforderliche Qualifikation insbesondere durch einen Hochschulabschluss eines mindestens dreijährigen Studiums mit kultur- und wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit mindestens der Gesamtnote "2,0" oder einem Ranking unter den besten 25 % im Abschlussjahrgang der Bewerberin nachzuweisen. Die Antragstellerin war zum Wintersemester 2011/2012 mit der Maßgabe vorläufig zugelassen worden, dass die Zulassung widerrufen werde, wenn nicht bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums durch ein Zeugnis nachgewiesen wird, dass sie bei ihrem ersten Studienabschluss mit dem akade-

mischen Grad Bachelor mindestens die Gesamtnote "Gut" (2,0) erreicht hat. Die Antragstellerin hat im Sommersemester 2011 die Bachelorprüfung im Studiengang "Betriebswirtschaftslehre" an der Universität \*\*\*\*\* mit einer Durchschnittsnote von 2,82 bestanden. Nachdem sie die geforderten Nachweise nicht erbracht hatte, widerrief die Universität \*\*\*\*\* die Zulassung mit Bescheid vom 28. März 2012 und exmatrikulierte die Antragstellerin zum 1. April 2012.

- 2 Die Antragstellerin erhob gegen die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt ebenso wie gegen den Bescheid vom 28. März 2012 Widerspruch und nach der Zurückweisung der Widersprüche Klage auf unbeschränkte Zulassung sowie Aufhebung der Widerrufsentscheidung. Im Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2012 hat die Universität \*\*\*\*\* die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 28. März 2012 angeordnet.
- 3 Die Antragstellerin ließ unter dem 5. Juli 2012 Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den "Exmatrikulationsbescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28. März 2012" stellen und diesen am 30. Juli 2012 um einen Antrag ergänzen, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig und unbedingt bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 im ersten Fachsemester zuzulassen.
- 4 Das Verwaltungsgericht Regensburg hat die Anträge abgelehnt. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass der Antrag auf vorläufige unbedingte Zulassung nach § 123 VwGO mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sei, soweit die Zulassung außerhalb einer festgesetzten Kapazität begehrt werde. Im Übrigen fehle es an einem Anordnungsanspruch. Die Qualifikationsanforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung beruhten in Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Ermächtigung der Hochschulen zur Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang halte sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen. Weil die Antragstellerin die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfülle, könne auch der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Widerrufsentscheidung keinen Erfolg haben.
- 5 Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter und trägt im Wesentlichen vor, dass sie ihre Eignung für den Masterstudiengang bereits durch die

in dessen Rahmen erbrachten Leistungen nachgewiesen habe. Die in der Studien- und Prüfungsordnung aufgestellten Qualifikationsanforderungen seien ein unzulässiger Eingriff in die in Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Freiheit der Berufswahl. Der Masterabschluss sei bei einem gestuften Studiengang ähnlich wie das frühere Diplom der Regelabschluss, während der Bachelorabschluss demgegenüber eine getarnte Zwischenprüfung sei und nicht zu einem in der Arbeitswelt anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss führe. Vorschriften über die Zulassung zum Masterstudium ohne jegliche Kapazitätsfestsetzung seien nicht verfassungsgemäß. Sie seien vielmehr eine verkappte objektive Berufszulassungsschranke in Form einer Numerus-Clausus-Regelung. Die Qualifikationsanforderungen der Studien- und Prüfungsordnung, nämlich eine Notengrenze von 2,0 und ein Bestenranking von 25 %, seien unverhältnismäßig.

6 Die Antragstellerin beantragt,

7 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. August 2012 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage in der Fassung des Klageantrags vom 3. Juli 2012 gegen den Exmatrikulationsbescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28. März 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29. Juni 2012 wieder herzustellen sowie

8 den Antragsgegner zu verpflichten, die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig und unbedingt bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache im Masterstudiengang "Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies" an der Universität \*\*\*\*\* nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 im ersten Fachsemester zuzulassen.

9 Der Antragsgegner beantragt,

10 die Beschwerde zurückzuweisen.

11 Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erscheine unklar, weil nur die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den "Exmatrikulationsbescheid" beantragt werde. Soweit nicht zugleich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerruf der Studienzulassung beantragt werde, bliebe es aber bei dessen sofortiger Vollziehbarkeit. Der Antrag auf einstweilige Anord-

nung erscheine unstatthaft, weil die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel, nämlich den Verbleib im Studium, mit vorrangigem Eilrechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erreichen könne.

- 12 Der Zugang zu einem Masterstudiengang setze gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG einen Hochschulabschluss voraus. Nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG könnten die Hochschulen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, wie hier gemäß § 3 Abs. 1 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Insbesondere seien die in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung aufgestellten Qualifikationskriterien mit höherrangigem Recht vereinbar. Je weiter die Qualifikationsanforderungen über dem Durchschnitt lägen, desto strenger seien die Anforderungen an ihre Rechtfertigung aus den inhaltlichen Anforderungen des Masterstudiengangs. Die Durchschnittsnote von 2,0 sei angesichts dessen nicht zu beanstanden. Den Notendurchschnitt von 2,0 hätten im Zeitraum vom Sommersemester 2008 bis zum Sommersemester 2012 65,9 % aller Absolventen des vorausgehenden Bachelorstudiengangs erreicht. Die Mindestnote werde durch die inhaltlichen Anforderungen des Masterstudiengangs gerechtfertigt. Besonders im Hinblick auf den heterogenen und interdisziplinär ausgerichteten Studieninhalt lasse ein nachzuweisender Erstabschluss alleine keinen belastbaren Rückschluss darauf zu, dass insbesondere auswärtige Bewerber den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden. Auch das Bestenranking sei im Hinblick darauf verhältnismäßig. Damit werde sichergestellt, dass mögliche Nachteile wegen der Vielfalt der möglichen Erstabschlüsse und der unterschiedlichen Notenkultur der Hochschulen ausgeglichen würden.
- 13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftverkehr im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens sowie die beigezogenen Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## II.

- 14 Die zulässige Beschwerde ist nur insoweit begründet, als die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28. März 2012 wiederherzustellen ist.

- 15 Der Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, die Antragstellerin im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes zwar vorläufig, jedoch ohne Widerrufsvorbehalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache im Masterstudiengang "Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies" zuzulassen, ist bereits unstatthaft. Die Antragstellerin kann ihr Ziel der (weiter bestehenden) Einschreibung in den genannten Studiengang durch einen - ebenfalls gestellten - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen den Widerruf ihrer vorläufigen Zulassung und der Exmatrikulation erreichen (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 123 Rn. 4). In diesem Verfahren ist auch zu prüfen, ob die Zulassung der Antragstellerin unter Widerrufsvorbehalt rechtens war oder ob sie von vornherein unbeschränkt hätte immatrikuliert werden müssen. Jedenfalls fehlt dem Antrag auf vorläufige unbedingte Zulassung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegenüber dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerruf der vorläufigen Zulassung und der Exmatrikulation das Rechtsschutzbedürfnis, denn die Antragstellerin kann damit keinen besseren rechtlichen Status erringen als im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. In beiden Fällen wäre nämlich die Zulassung eine vorläufige, die vom Ausgang des jeweiligen Hauptsacheverfahrens abhängt, wobei der Prüfungsumfang jeweils derselbe ist, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Antragstellerin einen Anspruch auf unbeschränkte Zulassung zu dem von ihr erstrebten Masterstudiengang hat.
- 16 Keine Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ergeben sich im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin lediglich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen den „Exmatrikulationsbescheid“ beantragt hat. Es kann dahinstehen, ob der Immatrikulation, wie die Universität \*\*\*\*\* offenbar meint, die von ihr ausgesprochene (vorläufige) Zulassung der Antragstellerin zum Masterstudiengang und deren Widerruf der Exmatrikulation als jeweils selbstständiger Akt vorausgehen oder ob vielmehr die Entscheidung über die Immatrikulation der (alleinige) den Zugang zum Studium gewährende Akt ist, wofür die gesetzlichen Regelungen in Art. 42 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3; Art. 46; Art. 48 und Art. 49 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245; BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) sprechen. Der Begriff „Zulassung“ wird gewöhnlich für die Zuteilung eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang gebraucht oder für die Befugnis, eine bestimmte Prüfung abzulegen wie Promotion, Zwischenprüfung oder Magisterprüfung (BayVGH, B.v. 19.3.1992 – 7 CE 91.1998 –, v. 18.1.2010 – 7 ZB 09.1889 –, v. 19.11.1990 – 7 CE 90.3508, jeweils juris). Jedenfalls ist der Antrag schon nach sei-

nem Wortlaut („... gegen den Exmatrikulationsbescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28.3.2012 ...“) dahin gehend auszulegen, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich des Bescheids vom 28. März 2012 insgesamt begehrt wird.

- 17 Im Übrigen ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Universität \*\*\*\*\* vom 28. März 2012, mit dem die vorläufig ausgesprochene Zulassung für den Masterstudiengang zum Wintersemester 2011/2012 widerrufen und die Antragstellerin zum 1. April 2012 exmatrikuliert worden ist, ebenso zulässig wie die Klage selbst. Obwohl mit dem Widerspruch vom 2. April 2012 wegen Art. 15 Abs. 2 AGVwGO - Entscheidungen über die Qualifikation zur Aufnahme eines Studiengangs fallen nicht unter Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO (BayVGH, B. v. 1.3.2011 - 7 CE 11.376 - BayVBl 2012, 50) - der falsche Rechtsbehelf ergriffen worden ist, ist die Klage vom 3. Juli 2012 nicht verfristet, weil der Bescheid vom 28. März 2012 insoweit mit einer falschen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war und damit die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen begonnen hat (§ 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO).
- 18 Die aufschiebende Wirkung ist wiederherzustellen, weil die Klage gegen die Widerrufsentscheidung vom 28. März 2012 voraussichtlich erfolgreich sein wird. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies" an der Universität \*\*\*\*\* vom 5. Mai 2011 (StuPO) verstößt nach summarischer Prüfung, wie sie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglich ist, insoweit gegen höherrangiges Recht und ist nichtig, als zur Qualifikation für den Masterstudiengang eine Gesamtnote eines Hochschulabschlusses auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums mit kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt von "2,0" oder ein Ranking im Abschlussjahrgang des Bewerbers oder der Bewerberin unter den besten 25 % vorausgesetzt wird. Der noch nicht in Bestandskraft erwachsene Widerrufsvorbehalt ist deshalb voraussichtlich rechtswidrig.
- 19 Nach Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG können die Hochschulen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festsetzen und insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung fordern. Von dieser Möglichkeit hat die Universität \*\*\*\*\* mit ihrer Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kulturwirt-

schaft/International Cultural and Business Studies" Gebrauch gemacht. Die damit festgesetzte Voraussetzung eines qualifizierten Abschlusses eines vorausgehenden Studiengangs ist grundsätzlich keine objektive Beschränkung der Ausbildungsfreiheit, sondern eine subjektive, in der Person der Studienbewerberin liegende Eignungsanforderung. Sie dient einerseits dem Interesse an der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt, andererseits aber auch der Funktionsfähigkeit der Universitäten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Die mit dem Masterabschluss verfolgten Ausbildungsziele lassen sich nur dann mit angemessenem zeitlichen und sächlichen Aufwand erreichen, wenn die Studierenden eine bestimmte Qualifikation mitbringen. Diese Anliegen verkörpern ein gewichtiges Gemeinschaftsgut. Entsprechende Zugangsbeschränkungen sind daher mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, ohne dass damit die auch für einen Masterstudiengang gewährleistete Freiheit der Wahl der Berufsausbildung unzulässig eingeschränkt wäre (OVG Saarl, B.v. 16.1.2012 - 2 B 409/11 - NVwZ-RR 2012, 235; BayVGH, B.v. 2.2.2012 - 7 CE 11.3019 - juris Rn. 16 ff.).

- 20 Stellt ein Studium besondere Anforderungen, können aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung diesen Anforderungen entsprechende weitere Qualifikationsnachweise verlangt werden (BayVGH a.a.O. Rn. 16). Unbeschadet dessen, dass Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG die Aufnahme eines Masterstudiengangs als postgradualen Studiengang (Art. 57 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) von einem vorausgehenden Hochschul- oder einem gleichwertigen Abschluss zusätzlich zur Hochschulreife abhängig macht und dass für den Zugang zu grundständigen Studiengängen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) die Bedeutung der vom Gesetzgeber als Regelfall konzipierten Hochschulreife nicht ausgehöhlt werden darf und insoweit weitere Zugangsvoraussetzungen nur für besondere Anforderungen des Studiengangs, hinsichtlich derer die Abiturnote allein nur begrenzte Aussagekraft hat, festgesetzt werden dürfen, gilt das grundsätzlich für grundständige und postgraduale Studiengänge gleichermaßen (BayVGH a.a.O. Rn. 23). Gleichwohl dürfen die Hochschulen den Zugang - auch für postgraduale Studiengänge - durch Eignungsanforderungen nicht uneingeschränkt begrenzen. So hat der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach entschieden, dass es mit dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nicht vereinbar ist, Studienbewerbern, bei denen die hinreichende Aussicht besteht, dass sie das Studium im Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs erfolgreich abschließen können, Studienplätze trotz vorhandener Ausbildungskapazitäten vorzuenthalten (z.B. B.v. 2.2.2012 - 7 CE 11.3019 - a.a.O. Rn. 23). Die Qualifikationsanforderungen, die die Hochschulen insoweit aufstellen dürfen, hängen von den speziellen fachli-

chen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs ab (OVG Berlin-Bbg, B.v. 22.2.2012 - OVG 5 S 18.11 - juris Rn. 5).

21 Gemessen daran ist die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StuPO geforderte Gesamtnote des dem postgradualen Studiengang vorausgehenden Hochschulabschlusses von 2,0 im Hinblick auf die Absolventen des an der Universität \*\*\*\*\* dem Masterstudiengang Kulturwirtschaft vorausgehenden Bachelorabschlusses zwar nicht zu beanstanden. Die heterogenen und interdisziplinären Studieninhalte rechtfertigen im Rahmen der hier gebotenen summarischen Prüfung diese Zugangsbeschränkung. Die Anforderung erscheint schon deshalb nicht überzogen, weil im Zeitraum vom Sommersemester 2008 bis zum Sommersemester 2012 65,9 % - also nahezu zwei Drittel - aller Absolventen des vorgängigen Bachelorstudiengangs in \*\*\*\*\* eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht haben. Bedenken, inwieweit eine derartige Bewertungspraxis noch geeignet ist, die Studienleistungen plausibel zu dokumentieren und wie weit sie dem Grundsatz der Chancengleichheit genügt, können im Rahmen dieser Entscheidung dahingestellt bleiben. Die Notengrenze von 2,0, die - nominell - eine vergleichsweise hohe Hürde für den Zugang zum Masterstudiengang darstellt, erfordert jedoch wegen des in Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG begründeten Anspruchs auf chancengleichen Zugang der die Qualifikationsanforderungen im Grundsatz erfüllenden Studienbewerberinnen und -bewerber zusätzliche Bewertungskriterien, die auf unterschiedliche Bewertungs- und Qualifikationsmaßstäbe anderer Hochschulen Rücksicht nehmen (OVG NW, B.v. 26.1.2011 - 13 B 1640/10 - juris Rn. 30). Hierzu erscheint ein Bestenranking zwischen den Absolventen des jeweiligen Studienjahrgangs, wie das § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StuPO vorsieht, grundsätzlich geeignet. Indes müssen die hier aufgestellten Anforderungen geeignet sein, die Chancengleichheit zwischen den Absolventen der vorgängigen \*\*\*\*\* Bachelorstudiengänge einerseits und den Absolventen von Studiengängen an anderen Hochschulen andererseits zu wahren.

22 Daran fehlt es nach summarischer Prüfung hier. Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden von 65,9 %, d.h. nahezu zwei Dritteln aller Absolventen der einschlägigen \*\*\*\*\* Bachelorstudiengänge erfüllt, wogegen nur 25 % der jeweils jahrgangsbesten Absolventen auswärtiger vorgängiger Studiengänge die Gewähr für die Eignung zum hier inmitten stehenden Masterstudiengang bieten sollen. Angesichts der nominell vergleichsweise hohen Anforderungen durch die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StuPO geforderte Note steht nicht zu erwarten, dass mit einem Bestenranking unter den ersten 25 % alle auswärtigen Bewerber zum Zuge kommen,

bei denen die hinreichende Aussicht besteht, dass sie den Masterstudiengang erfolgreich abschließen können. Diese Erwartung wird angesichts einer Vielzahl in Frage kommender Hochschulabschlüsse nicht allein dadurch ausgeräumt, dass vom Antragsgegner ausgeführt wird, 42,13 % der Absolventen des Bachelorstudiengangs "Kulturwirt" an der Universität \*\*\*\*\* erfüllten die \*\*\*\*\* Anforderungen und die Absolventen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität \*\*\*\*\* erreichten eine Durchschnittsnote von 2,47. Auch wenn die Universität \*\*\*\*\* im Hinblick auf die ihr aufgrund ihrer Lehr- und Wissenschaftsfreiheit zustehende Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Anforderungen für den Studiengang einerseits und die dafür erforderlichen Eignungsanforderungen andererseits mit Rücksicht auf den "passgenauen" vorgängigen Bachelorstudiengang in \*\*\*\*\* die Zugangsschranken für auswärtige Bewerber höher legen darf, bleibt für den Senat nicht nachvollziehbar, dass nahezu zwei Drittel der \*\*\*\*\* Absolventen für den Masterstudiengang geeignet sein sollen, wogegen von den auswärtigen Bewerbern nur jeweils die besten 25 % eine hinreichende Aussicht hätten, das Studium erfolgreich abzuschließen. Dieses Missverhältnis bewirkt, dass nicht nur dieses (ergänzende) Qualifikationskriterium des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StuPO rechtswidrig und damit nichtig ist, sondern auch das Erfordernis einer Gesamtnote des vorgängigen Hochschulabschlusses von 2,0. Denn das Bestenranking ist ein notwendiges Korrektiv der Mindestnote, ohne das dieses Kriterium ebenfalls nichtig ist.

- 23 Nachdem die Antragstellerin voraussichtlich in der Hauptsache obsiegen wird, soweit sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 StuPO erfüllt, ist die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Exmatrikulation wieder herzustellen. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass sie mit ihrem Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Universität Regensburg mit einer Durchschnittsnote von 2,82, einer Platzziffer von 188 aus 263 Teilnehmern und damit einem Ranking im unteren Drittel bei einer fehlerfreien Festsetzung der Qualifikationsanforderungen keine Aussicht auf Zugang zu dem gewünschten Masterstudiengang hätte. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass den Zugang zu einem Studiengang beschränkende Kriterien einer rechtssatzmäßigen Regelung bedürfen, an der es hier gerade fehlt (BayVGh, B.v. 4.4.2005 - 7 CE 05.109, juris; v. 29.3.2007 - 7 CE 06.3426 - VGh n.F. 60, 92/96; v. 11.1.2010 - 7 CE 09.2804 - juris Rn. 18).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 39 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52

Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG (so auch Nrn. 1.5 und 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327).

25 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel